



## Info-Service 1/2018

### **BVerwG: Umweltschadensgesetz – Vorhabenträger haftet grundsätzlich nicht für Fehler beauftragter Fachgutachter / Umweltbaubegleiter**

Mit Urteil vom 21. September 2017 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) seine – soweit ersichtlich – erste Entscheidung zu der Haftung nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) getroffen. Dabei ging es im wesentlichen um die Frage, ob ein Vorhabenträger für solche Biodiversitätsschäden haftet, die in Folge von Fehlern verursacht wurden, die den von ihm beauftragten Fachgutachtern und Umweltbaubegleitern unterlaufen waren. Das BVerwG lehnt eine solche Zurechnung grundsätzlich ab.

#### **1. Hintergrund**

In dem vom BVerwG zu entscheidenden Fall begehrte der klagende Umweltverband die Anordnung von Maßnahmen zur Sanierung eingetretener Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz durch die beklagte Landesbehörde. Nachdem die Landesbehörde die beantragte Anordnung nicht erließ, klagte der Umweltverband erfolglos vor dem VG Neustadt und dem OVG Koblenz. Das BVerwG hatte im Rahmen der Revision über die Rechtmäßigkeit des Antrages des Umweltverbandes zu entscheiden.

Die dem Antrag zu Grunde liegenden Umweltschäden sind nach Auffassung des Umweltverbandes dadurch entstanden, dass der beigeladene Vorhabenträger seine bestehende Getreidemühle auf der Grundlage eines Bebauungsplanes (B-Plan) und diverser Genehmigungen erweitert und dabei Lebensräume der besonders geschützten Arten „Großer Feuerfalter“ und „Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ zerstört habe ohne zuvor die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich umgesetzt zu haben.

Zwar seien in einem von dem Vorhabenträger beauftragten und dem B-Plan zu Grunde liegenden Fachbeitrag zum speziellen Artenschutz (Fachbeitrag) Ausgleichsmaßnahmen empfohlen und deren Umsetzung auch zum Teil in den nachfolgenden Genehmigungen festgesetzt worden. Doch sei zum einen dem vom Vorhabenträger beauftragten Gutachter bei der Erarbeitung des Fachbeitrages ein Bewertungsfehler und zum anderen dem vom Vorhabenträger beauftragten Umweltbaubegleiter bei der Umsetzung dieser Maßnahmen ein Überwachungsfehler unterlaufen. Diese Fehler seien dem Vorhabenträger zuzurechnen, weshalb er von der Landesbehörde zur Sanierung der Umweltschäden hätte verpflichtet werden müssen.



## 2. Inhalt des Urteils

Das BVerwG hat im vorliegenden Fall offen gelassen, ob hier überhaupt die von dem Umweltverband behaupteten Umweltschäden gemäß § 19 BNatSchG vorliegen würden. Denn jedenfalls hätte der Vorhabenträger derartige Umweltschäden weder selbst schuldhaft verursacht, noch sei ihm eine Schadensverursachung der Fachgutachter und Umweltbaubegleiter zuzurechnen.

Hierzu hat das BVerwG Folgendes ausgeführt:

- 2.1 Der Vorhabenträger hat hier die Umweltschäden **nicht selbst** nach §§ 3 Abs. 1 Nr. 2; 2 Nr. 3 USchadG schuldhaft verursacht. Zwar hat der Vorhabenträger mit der Veranlassung der Bauarbeiten für die Erweiterung der Mühle eine „berufliche Tätigkeit“ ausgeübt. Doch hat der Vorhabenträger die im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit möglicherweise entstandenen Umweltschäden nicht „vorsätzlich“ oder „fahrlässig“ verursacht. Ob ein Verhalten „vorsätzlich“ oder „fahrlässig“ i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 USchadG ist, muss dabei nach zivilrechtlichen Maßstäben, insbesondere § 276 BGB beurteilt werden. Denn das USchadG enthält keine eigenen Begriffsbestimmungen für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Der hier allein in Betracht kommende Fahrlässigkeitsvorwurf gegenüber dem Vorhabenträger scheidet aus, weil für ihn weder die behauptete Fehlerhaftigkeit des Fachgutachters noch der Überwachungsfehler der Umweltbaubegleitung im Sinne des § 276 BGB erkennbar war.
- 2.2 Der Vorhabenträger haftet auch nicht aufgrund der behaupteten Fehler der Fachgutachter und Umweltbaubegleiter. Denn deren Verschulden kann dem Vorhabenträger **nicht zugerechnet** werden:
  - Zum einen hat der Vorhabenträger die Fachgutachter und Umweltbaubegleiter nicht im Sinne des § 2 Nr. 3 USchdG dazu **bestimmt**, das Fachgutachten zu erstellen bzw. die Umweltbaubegleitung Tätigkeiten durchzuführen. Das Merkmal des „Bestimmens“ zu einer beruflichen Tätigkeit erfordert nach den Feststellungen des BVerwG ein gewisses Maß an Weisungsbefugnis des Bestimmenden gegenüber dem Bestimmten. Daran fehlt es aber im Verhältnis zwischen Auftraggeber und Fachgutachter: der Fachgutachter hat die artenschutzrechtliche Prüfung (Fachbeitrag) eigenverantwortlich und nach eigener Fachkunde und ohne Beeinflussung des Auftraggebers erstellt. Gleiches gilt für die Kontrolle der Maßnahmen auf dem Ausgleichsgrundstück durch die Umweltbaubegleitung.



- Zum anderen ergibt sich eine darüber hinausgehende Haftung des nach § 2 Nr. 3 USchadG Verantwortlichen für das Verhalten Dritter auch nicht unmittelbar aus der Richtlinie 2004/35/EG (**Umwelthaftungsrichtlinie**). Art. 2 Nr. 6 Umwelthaftungsrichtlinie sieht eine Haftung für denjenigen, dem „die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsmacht über die technische Durchführung einer solchen Tätigkeit übertragen wurde“ nur für den Fall vor, dass eine solche Haftung im nationalen Recht vorgesehen ist. Das ist im deutschen Recht aber gerade nicht der Fall.
- Schließlich scheidet auch eine Zurechnung fremden Verschuldens durch entsprechende Anwendung des **§ 278 BGB** aus. Denn für die Anwendung dieser Regelung ist im Rahmen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 USchadG kein normativer Anknüpfungspunkt gegeben. Zudem wäre die entsprechende Anwendung auch nicht sachgerecht. Denn diese Vorschrift ist nur anwendbar, wenn zwischen demjenigen, dem das Handeln eines Dritten zugerechnet werden soll und demjenigen, der den Anspruch geltend macht, ein schuldrechtsähnliches Sonderrechtsverhältnis besteht. Ein solches Verhältnis besteht aber im Anwendungsbereich des § 3 Abs. 1 Nr. 2 USchadG zwischen der Allgemeinheit, in deren Interesse die gesetzliche Haftungsverantwortung besteht, und dem Vorhabenträger gerade nicht.

### **3. Auswirkungen des Urteils**

Das Urteil hat Auswirkungen auf die Tätigkeit als Fachgutachter sowie als Umweltbaubegleiter im Bereich des Artenschutz- und FFH-Rechts. Denn wenn der Vorhabenträger wegen eines etwaigen Fehlers des von ihm beauftragten Fachgutachters / Umweltbaubegleiters nach dem USchadG grundsätzlich nicht haftet, dann besteht für den Fachgutachter / Umweltbaubegleiter auch nicht die Gefahr, von seinem Auftraggeber insoweit in Regress genommen zu werden. Vor diesem Hintergrund sollten bestehende Berufshaftpflichtversicherungen der Fachgutachter / Umweltbaubegleiter daraufhin überprüft werden, ob unnötige Risiken abgesichert werden.

Vorhabenträger sollten sich vergegenwärtigen, dass die Feststellungen des BVerwG keine absolute Freistellung der Haftung für fremdes Verschulden begründen. Nimmt der Vorhabenträger beispielsweise auf den von ihm beauftragten Fachgutachter / Umweltbaubegleiter derart Einfluss, dass ein gewisses Maß an Weisungsbefugnis erkennbar ist, dann kann das Kriterium des „Bestimmens“ einer beruflichen Tätigkeit erfüllt sein – mit der Folge, dass der Vorhabenträger für schuldhaftes Handeln der beauftragten Dritten dann haftet. Eine Haftung des Vorhabenträgers ist zudem denkbar, wenn etwaige Mängel der Tätigkeit des Fachgutachters / Umweltbaubegleiters für den Vorhabenträger auf Grund eigener Fachkunde erkennbar sind oder es sich um „Gefälligkeitsgut-

**Umwelt- und Naturschutzrecht**

Öffentliches Bau- und Planungsrecht

Emissionshandel

Öffentliches Energierecht

Vergabe- und sonstiges öffentliches Wirtschaftsrecht

KÖCHLING & KRAHNEFELD  
Rechtsanwälte



achten“ handelt, dessen etwaige mangelnde Tragfähigkeit zur Abwendung eines Umweltschadens für den Vorhabenträger unter Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erkennbar sein müsste.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Dr. Lutz Krahnfeld

[Krahnfeld@kk-rae.de](mailto:Krahnfeld@kk-rae.de)

Meike Schwonberg

[Schwonberg@kk-rae.de](mailto:Schwonberg@kk-rae.de)